

## FESTSETZUNGEN, ZEICHEN UND HINWEISE

Die Festsetzungen erfolgen durch Zeichnung und Text auf der Rechtsgrund-

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. 1 . 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994 (BGB1. I S. 766).

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGB1. I S. 622).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGB1. I S. 466) und

Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGB1. I S. 58).

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG:



## Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

hier: "Einzelhandel Gartencenter"

Großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit Festsetzung der Zweckbestimmung (Handelsbranche) und max. zulässiger Verkaufsfläche

Verkaufsfläche bis max. 5000 m² zulässig Sortimentsabgrenzung zur Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO entsprechend der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ) (4) und dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB):

aus WZ 433 15: Einzelhandel mit Hausrat aus Eisen, Metall und Kunststoff (ohne Öfen, Herde, elektrotechnische Erzeugnisse, Schneidwaren)

WB 640 Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen, anderweitig nicht genannt (ein-

schließlich Campingmöbel WB 643 Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräte für Garten, Land- und Forstwirtschaft (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW

WB 644 Sonstige Bedarfsartikel für Garten, Landund Forstwirtschaft, anderweitig nicht ge-WB 647 Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör

aus WZ 436 61: Drogerien (einschließlich Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und Chemikalien an-

derweitig nicht genannt) WB 845 Saaten- und Pflanzenschutzmittel sowie

aus WZ 439 10: Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen

haltsschädlingsbekämpfungsmittel)

WB 971 Baumschulpflanzen (ohne Containerpflanzen

WB 972 Containerpflanzen (Pflanzen in Containern ab 1,5 | Rauminhalt)

WB 973 Freilandstauden, Wasserpflanzen (ohne

Schnittblumen und -grün) WB 974 Topf- und Beetpflanzen als Halbfertigware ohne Ziergehölze, Freilandstauden und

Wasserpflanzen) WB 975 Topf- und Beetpflanzen als Fertigware (ohne Ziergehölze, Freilandstauden und Was-

WB 976 Schnittblumen und -grün, frisch WB 978 Getrocknete Blumen und andere Pflanzen und Pflanzenteile für Binde- und Zierzwecke anderweitig nicht genannt, fertige Blu-

menbindereierzeugnisse WB 979 Blumenbinderei- und Gärtnereibedarf, anderweitig nicht genannt

aus WZ 439 20: Einzelhandel mit zoologischem Bedarf, ebenden Tieren, Sämereien

WB 970 Samen, Zwiebeln, Knollen und ähnliches von Blumen, Zier- und Baumschulpflanzen

WB 980 Saatgut von Gemüse und Hülsenfrüchten zur WB 981 Anderes Saatgut zur Aussaat (ohne Saat-

dere Baumschulpflanzen) WB 989 Düngemittel (ohne Düngemittel in Tabletten, Pastillen und ähnliches oder in Pakkungen von 10 kg oder weniger, Blumen-

und Pflanzengut für Blumen, Zier- und an-



## Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

und Rasendünger)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind Betriebe mit Verkauf an Endverbraucher (Einzelhandelsbetriebe) im GI unzulässig.

## MAB DER BAULICHEN NUTZUNG:

= GRZ Grundflächenzahl

= GFZ Geschloßflächenzahl

= BMZ Baumassenzahl

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

= offene Bauweise

Flachdach, Satteldach, Pultdach

= Dachneigung max. 30 °

Großflächige Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Art der baulichen Mutzung	Baugestaltung GFZ Bauweise	
GR/		
ВМZ		

### VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrt



## vorhandene Bäume/Sträucher eingemessen

Auf jedem Baugrundstück im SO/GIsind mind. 10 % der Grundstücksfläche zur Abschirmung gegen die Verkehrs flächen und angrenzenden Grundstücke sowie zur Auflockerung der Baumassen als Grünflächen mit Baum- und Strauchbepflanzung (heimische, standortgerechte Hart holzarten) gärtnerisch zu nutzen und dauernd zu un-

## MABNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PELEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Böden sind private Stellplatz-, Verkehrs- und Freilagerflächen wasserdurchlässig auszubilden, z. B. durch rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine oder durch wasserdurchlässige Deckschichten.

Unverschmutztes Niederschlagswasser, z.B. von Dachflächen, darf nicht der Kanalisation zugeführt werden; es ist deshalb in einer Zisterne o. ä. zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. für Gartenbewässerung) zu verwenden oder großflächig über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück versickern zu lassen.

### SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Be-

Bestehende Wohn-, Gewerbe- und Nebengebäude

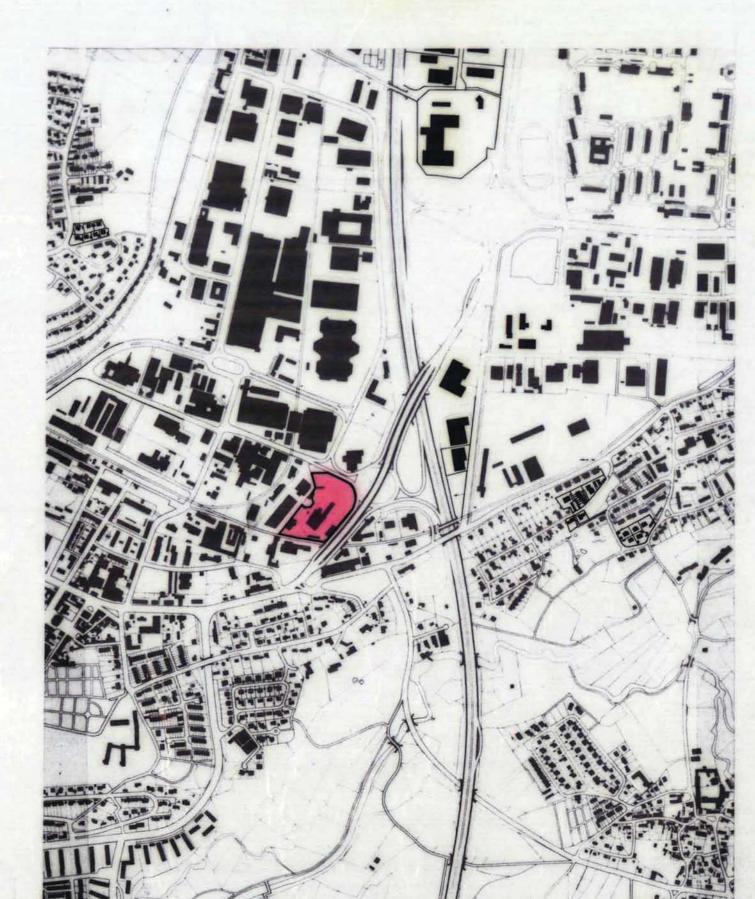
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

vorhandene Grundstücksgrenzen Flurstücksnummer

abzubrechendes Gebäude GESONDERTE ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN

gem. § 3 Abs. 2 BauGB Begründung vom 20.05.1996

# ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



# STADT BAYREUTH

STADTBAUREFERAT / STADTPLANUNGSAMT

AUSZUG AUS DEM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M 1:10 000

## BEBAUUNGSPLAN NR. 1/96

# TEILBEREICH ZWISCHEN B 2 / HOCHSTRASSE

UND SOPHIAN - KOLB-STRASSE

arbeitet Z:	Ve	geän :	1.96	1:1000
pruft: Layritz		Datum	9.05.96 8.08.96	Maßstab
Prince		-		duam
Dienststelle			Refer	at 4

## Verfahrensschritte der Planaufstellung:

Aufstellungsbeschluß Stadtrat (§ 2 Abs. 1 BauGB): am 31.1.96

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt Nr. 5 vom 1.3.96

Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB):
- Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 wom 1.3.96 Auslegung vom 4.3. bis 29.3.96

Stadtratsbeschluß zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

am 22.5.96

offentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB): Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 wom 7. 6.96 - Auslegung vom 17. 6 bis 17. 7. 95

Stadtratsbeschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)

rneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB): Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. vom 2. Auslegung vom

Satzungsbeschluß Stadtrat (§ 10 BauGB)

am 13.8.96

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 8.10.1996 Nr. 420-46211-4/96 wurde das Anzeigeverfahren (§ 11 Abs. 3 BauGB) abgeschlossen.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes am durch die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23 vom 25.10.1996